



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Juli 2013
(OR. en)**

**11503/1/13
REV 1**

**UEM 266
ECOFIN 634
SOC 540
COMPET 523
ENV 633
EDUC 274
RECH 317
ENER 337
JAI 530**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordok.: 11503/13 UEM 266 ECOFIN 634 SOC 540 COMPET 523 ENV 633 EDUC 274
RECH 317 ENER 337 JAI 530

Betr.: Europäisches Semester:
Annahme von Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen für
2013 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und
Konvergenzprogrammen für den Zeitraum 2012-2016/17 und
Annahme der Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der
Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist
Annahme des erläuternden Vermerks

Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2013 im Rahmen des Europäischen Semesters folgende
Dokumente vorgelegt:

- eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und
- für 23 Mitgliedstaaten eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, mit einer auf Artikel 136 und Artikel 121 Absatz 2 AEUV gestützten Empfehlung zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Diese Texte wurden vom Rat auf seinen Tagungen vom 20. Juni (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), vom 21. Juni (Wirtschaft und Finanzen) sowie vom 25. Juni (Allgemeine Angelegenheiten) geprüft und abschließend überarbeitet und vom Europäischen Rat am 27./28. Juni gebilligt.

In Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher vorschlagen, dass der Rat beschließt, den erläuternden Vermerk (Dok. 11336/13) und alle in der Anlage des Dokuments 11505/1/13 REV 1 aufgeführten Dokumente unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen zu billigen.